



II - Bauverwaltung

Anfrage der SPD Fraktion durch Herrn Frank Mederlet vom 27.11.2018 bezüglich Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	18.12.2018	Kenntnisnahme

Fragen der SPD zur öffentlichen Ratssitzung am 18.12.2018

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch waren die Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG in den vergangenen Jahren?

Mangels einer konkreten Zeitangabe wurden zur Beantwortung dieser Frage die abgerechneten Maßnahmen der letzten fünf Jahre berücksichtigt. In den Jahren 2014 und 2015 wurden keine Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz abgerechnet.

Die Übersicht der Straßenausbaubeiträge der abgerechneten und bereits begonnenen Maßnahmen entnehmen Sie der Anlage 1. Bei den Kosten für die Michael- und Bernhardstraße handelt es sich um geschätzte Kosten, welche sich bis zum Abschluss der Maßnahme noch deutlich ändern können.
2. Wie hoch lag die höchste und die niedrigste individuelle Belastung einzelner Beitragszahler?

Da es sich bei einem Beitrag nach § 8 KAG um einen individuellen Beitrag handelt, der einerseits von grundstücksbezogenen Faktoren (Größe, Geschossigkeit, Tiefenbegrenzung...) abhängig ist, andererseits aber auch vom Umfang der Ausbaumaßnahme abhängt, ist das Aufzeigen höchster bzw. niedrigster individueller Belastung wenig aussagekräftig. Auch die Darstellung der Kosten pro Quadratmeter hat wenig Aussagekraft, ist dennoch der in der Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen. Dabei sollte jedoch, wie bereits ausgeführt, der Umfang der jeweiligen Maßnahme nicht unberücksichtigt bleiben.
3. Wie viele Stundungen, Ratenzahlungen, ggf. Niederschlagungen hat es gegeben?

Bei Betrachtung der aufgelisteten Maßnahmen (Anlage 2) hat es keine Niederschlagungen gegeben. Ratenzahlungen und Stundungen hat es insgesamt acht gegeben.

4. Wie viele Beschäftigte sind in der Verwaltung mit der Erhebung und Bearbeitung der KAG-Beiträge für Straßen befasst?

Die Bearbeitung des Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrechts erfolgte bis 30.11.2018 von einer Mitarbeiterin mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Wochenstunden. Mit Eintritt in die Elternzeit wird das Aufgabengebiet seit 01.12.2018 von einer Sachbearbeiterin mit einer Wochenarbeitszeit von 15 Stunden wahrgenommen.

Der perspektivische Bedarf im Aufgabenbereich des Beitragswesens kann zum gegebenen Zeitpunkt nicht bestimmt werden, da die politische Diskussion auf Landesebene eine Bandbreite der Vorschläge von einer Abschaffung der KAG-Beiträge bis zu einer Beibehaltung der Beiträge, verbunden mit mehr Bürgerbeteiligung, mehr Finanzierungsangeboten auf Seiten der Gemeinden und einem veränderten Zuschusswesen hinsichtlich möglicher Landesmittel vorsieht, was ggf. sogar eine Zunahme der kommunalen Aufgaben in diesem Bereich bedeuten würde.

5. Wie viele gerichtliche Auseinandersetzungen gab es in den vergangenen Jahren? Und wie gingen diese Verfahren aus?

Bei Beantwortung dieser Frage wird auf die in der Anlage 1 aufgelisteten Maßnahmen Bezug genommen. Dabei hat es bei der Ausbaumaßnahme „Hindenburgstraße“ ein gerichtliches Verfahren gegeben. Seinerzeit wurde bei Gericht ein Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gestellt, nachdem dieser von der Hansestadt Wipperfürth abgelehnt wurde. Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Fehler in der Satzung festgestellt. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die Kosten, welche für den Ausbau des Gehwegs angefallen sind, erstattet werden mussten. Auch diejenigen Beitragspflichtigen, welche Widerspruch eingelegt hatten (sieben Widersprüche lagen vor), erhielten den Anteil für den Gehweg zurück. Anm.: Die Satzung ist bereits seit dem Jahr 2014 geändert. Da die sachlichen Beitragspflichten für die Hindenburgstraße aber bereits im Jahr 2012 entstanden sind, war die zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung anzuwenden.

Darüber hinaus hat es beim Ausbau der Wupperstraße (1. Abschnitt) ein gerichtliches Klageverfahren gegeben. Die Klage wurde seinerzeit im Ergebnis zurückgenommen (da die Ausbaumaßnahme „Wupperstraße“ richtigerweise nach dem BauGB hätte abgerechnet werden müssen, sind die Kosten hierfür in der Tabelle nicht enthalten).

6. Wie hoch wären die Einsparungen beim Personal, wenn die Ausbaubeiträge wegfallen und vom Land übernommen würden?

Es kann keine verlässliche Angabe zum Einsparpotential gemacht werden. Es wird auf die Beantwortung der Frage vier der Anfrage verwiesen.

7. Wie gedenkt die Verwaltung angesichts der aktuellen Debatte mit aktuell zur Abrechnung anstehenden kommunalen Straßen (bereits fertig gestellt – noch nicht Schluss abgerechnet) und neu anstehenden Maßnahmen umzugehen? Wie ist die Rechtslage?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es in der Hansestadt Wipperfürth eine Ausbaumaßnahme, welche bereits fertig gestellt, aber noch nicht Schluss abgerechnet ist. Hierbei handelt es sich um die Fritz-Volbach-Straße. Die sachlichen Beitragspflichten sind mit endgültiger Herstellung der Maßnahme am 21.08.2018 entstanden. Da grundsätzlich gilt, dass Gesetze bis zu ihrem Außerkrafttreten anzuwenden sind und es sich bei der derzeitigen Regelung nach § 8 Abs. 1 KAG um eine „Soll-Regelung“ handelt, die regelmäßig eine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen indiziert, ist der Beitrag für die genannte Maßnahme abzurechnen. 80% wurden als Vorausleistungen bereits erhoben.

Sofern beabsichtigt ist, von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorläufig abzusehen, ist auf die vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist hinzuweisen. Kommt es auf Grund der Zurückstellung zu einer Festsetzungsverjährung, indiziert dies regelmäßig Regressansprüche gegen die jeweils verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger. Dies können neben Angehörigen der Kommunalverwaltung auch Ratsmitglieder sein.

Wie bereits ausgeführt, ist die Gefahr der Verjährung aktuell nicht gegeben, sollte bei den Ausbaumaßnahmen Michael- und Bernhardstraße jedoch im Auge behalten werden. Wird mit Entstehen der sachlichen Beitragspflichten nicht innerhalb von vier Jahren ein Beitrag erhoben (vorausgesetzt an der derzeitigen Rechtslage bzgl. § 8 Abs. 1 KAG NRW ist noch keine Änderung eingetreten), greift die sogenannte Festsetzungsverjährung. Eine Erhebung nach Ablauf der vier Jahre ist nicht mehr möglich.

Anlagen:

Anlage 1: Anfrage SPD an den Rat 181218 KAG Beiträge

Anlage 2: Übersicht Kosten Ausbaubeiträge nach § 8 KAG